

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter“ werden dem „Anzeiger“ viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen“ zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitungen“ erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Großhessischen Universitäts- und Steindruckerei R. Lange, Gießen.

Redaktion, Expedition und Druckerei: Schulstraße 7. Expedition und Verlag: 51. Redaktion: 112. Tel.-Nr.: Anzeiger-Gießen.

Japans falsche Rechnung.

Die Befestigung der chinesisch-neutralen Schantungbahn hat zu einer „Spannung der diplomatischen Beziehungen zwischen Tokio und Peking“ geführt. Die Japs mag das wenig berührt haben. Man kennt die militärische Ohnmacht Chinas und fürchtet weder Drohungen noch Ultimatus aus Peking. Aber in Washington ist endlich Alarm geblasen worden, und das muß in Tokio doch zu denken geben. Zwischen den Vereinigten Staaten und China besteht, so wurde mehrmalsigentlich aus russischer Quelle gemeldet, eine geheime Militär- und Flotten-Konvention zur Abwehr japanischer Übergriffe. Die Tatsache ist nicht bestätigt und sie wird vielleicht auch so schnell nicht bekannt gegeben werden. Aber die Tatsache muß bestehen, weil die politische Lage mit zwingender Notwendigkeit dahingetrieben hat. Bei der Kriegserklärung Japans gegen Deutschland erklärte Amerika in Tokio strikte Neutralität mit dem Hinweis, daß es Recht genommen habe von dem Versprechen Japans, das eroberte deutsche Pachtgebiet an China zurückzugeben. Glaubten die klugen Amerikaner wirklich an das Versprechen Japans? Heute sicher nicht mehr.

Marschall Yamagata, in dessen Hand die Fäden der japanischen Regierung zurzeit liegen, ist ein ehrgeiziger Militar, dem es nur nach kriegerischen Lorbeeren gelüftet. Er besitzt nicht die politische Einsicht und Weisheit, und er hat nicht verhindert, daß die geheimen Pläne Japans, nun endlich die Vormacht Ostasiens zu werden, ins Licht der Öffentlichkeit gedrungen sind. Vor einiger Zeit ist in Japan eine Gesellschaft ins Leben getreten, der sich hunderte von Politikern, Juristen und anderen führenden Persönlichkeiten Japans angeschlossen und die es zu ihrem Programm gemacht haben, Japans Oberherrschaft im Stillen Ozean durchzusetzen. Sie nennt sich die Pacifiche Gesellschaft (Taiheijokai) und ihr gehören bemerkenswertweise auch die freiberuflichen Professoren an, die seinerzeit den Krieg gegen Rußland predigten. Wir können mit einer Probe aus den neuen Aufzügen der Taiheijokai dienen:

„Heute hängt das Schicksal einer Großmacht von dem Willen oder dem Verfall ihrer Macht auf dem Stillen Ozean ab, und die Oberherrschaft auf dem Stillen Ozean in unserem Jahrhundert ist die Welt ereignis. Die sog. pazifische Frage umfaßt nicht allein die Herrschaft zur See und andere, die Seemacht betreffende Fragen, sondern auch alle Fragen, die die an den Stillen Ozean angrenzenden Länder angehen, wie auch die mit dem eroberten Amerika in Beziehung stehenden Fragen des Verkehrs, des Handels, des Einwanderungsrechtes, der Rassensachen, der Politik, des internationalen Rechtes und der internationalen Verträge.“

Von derselben Persönlichkeit, die uns dieses interessante Dokument zur Verfügung gestellt hat, werden wir auch noch darauf hingewiesen, daß vor Ausbruch des Krieges Mitglieder des japanischen Abgeordnetenhauses und andere Interessenten eine Art Club unter dem Namen „Taiheio Ronbun-Dankwai“ oder „Unterhaltungen über das pacifische Problem“ gegründet haben, der sich des größten politischen Einflusses auf die Stimmungen der Volksmassen erfreut und der zu dem Räuberpaß mit England und dem Krieg gegen Deutschland wesentlich beigetragen, wenn nicht den Ausschlag gegeben hat. Diese Völsge allein schon müßten gemieden, um in Washington Alarm herbeizurufen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben sich durch die Besitzergreifung der Philippinen nach dem spanisch-amerikanischen Kriege um äußersten Osten vermittelbar gemacht. Die Begegnung dieser Inseln durch das kühnere Japan gibt bei allen Kennern nur noch als eine Frage der Zeit. Und die japanischen Wäde richten sich ja schon längst begehrt über den Stillen Ozean hinweg nach Amerika. Ob wissenschaftlich haltbar oder nicht, besteht seit Jahrzehnten in Japan die Theorie, daß die Japaner von den alten Regi-

laren abstammen. Diese schöne Geschichte wird selbst von den Kathedern der Universität Tokio herunter gelehrt. Bei den letzten mexikanischen Wirren wurden die Japs nicht müde, den Mexikanern ihre Meinung zu erweisen, als die Union mexikanisches Gebiet besetzte. Wird die Union ihre ausgedehnte Küste gegen Japan verteidigen können, wenn es den Räubern des Ostens gelingt, mit den Geldern ihres jetzigen Kriegs- und Beuteguts eine noch beträchtlichere Flotte zu bauen, als sie jetzt schon besitzen? In Washington hat man jetzt allen Grund, diesem fürchterlichen Problem sorgenvoll ins Gesicht zu blicken, um so sorgenvoller, als nach den neuesten Meldungen Erdbeben im Panamakanal die Durchfahrt der amerikanischen Kriegsschiffe wieder in Frage stellen sollen. Entschließen sich aber die Vereinigten Staaten jetzt zu raubem und energischem Handeln, so hat sich Japan, das mit sehr ungenügenden finanziellen Mitteln in den Krieg gezogen ist, verreckt. Es handelt sich um eine Rassenpolitik Amerikas!

Protest der Universitäten.

Unter dem Titel: „Die Universitäten des Deutschen Reiches an die Universitäten des Auslandes“ erlassen die deutschen Hochschulen die nachstehende Verwahrung, die von sämtlichen deutschen Universitäten unterzeichnet ist.

Der Feldzug systematischer Lüge und Verleumdung, der schon seit Jahren gegen das deutsche Volk und das Deutsche Reich von ihren Gegnern geführt wurde, hat seit Ausbruch des Krieges alles übertroffen, was man selbst der gewissenlosen Presse zugemutet haben würde. So weit es sich dabei um Dinge handelt, die unserem Kaiser und seiner Regierung zur Last gelegt werden, ist die Abwehr Sache der berufenen Stellen. Sie ist erfolgt, gestützt auf schlagende Beweise. Wer die Wahrheit kennen will, kann sie erfahren, und wir vertrauen, daß sie sich Bahn brechen wird. Wenn wir aber mit ansehen sollen, daß die neidische Bosheit unserer Feinde sich nicht schämt, unser Volk und in ihm unser ganzes Volk barbarischer Grausamkeit und sinnloser Zerstörungswut zu beizuhängen, und daß sie damit auch im neutralen Ausland und dort, wo man uns sonst wohlgesinnt ist, einen gewissen Glauben zu finden scheint, so fähren wir, denen die Blige menschlicher Bildung in unserem Vaterland vorzugsweise anvertraut ist, uns verpflichtet, aus der Zurückhaltung, die uns Beruf und Stellung auferlegen, mit einer lauten Verwahrung hervorzutreten. Darum wenden wir uns jetzt an die Körperschaften, mit denen wir uns bisher in gemeinsamer Arbeit für die höchsten Ideale der Menschheit verbunden wußten, und mit denen wir auch in dieser Zeit, da Haß und Leidenschaft die Welt beherrschen und die Geister verwirren, eines Sinnes zu bleiben hoffen im gleichen Dienste der Wahrheit. Wir wenden uns an sie im aufrichtigen Vertrauen, daß unsere Stimme Gehör und der Ausdruck unserer christlichen Entrüstung Maßen finden wird. Wir legen außerdem Beratung ein an die Wahrheitsliebe und Gerechtigkeit der vielen Tausende in der ganzen Welt, die als gern gegebenem Helfer in unseren Bekämpfen Teilhaber geworden sind an dem Erbe deutscher Kultur, und die dabei Gelegenheit hatten, das deutsche Volk in der Arbeit des Friedens zu sehen und kennen zu lernen, mit seinem Fleiß und seiner Rechtschaffenheit, seinem Sinn für Ordnung und Gerechtigkeit, seiner tiefen Achtung vor aller geistigen Arbeit und seiner unigen Liebe zu Wissenschaft und Kunst. Euch Alle, die Ihr wißt, daß unser Volk kein Söldnerheer ist, daß es die ganze Nation vom ersten bis zum letzten umfaßt, daß es von den besten Söhnen des Landes geführt wird, und daß auch zu dieser Stunde in seinen Reihen Tausende aus unserer Mitte, Lehrer wie Schüler, als Offiziere und Soldaten auf russischen und französischen Schlachtfeldern für ihr Vaterland bluten und fallen; Euch, die Ihr selbst gebürt und gezeihen habt, in welchem Geiste und mit welchem Entschloß bei uns die Jugend unterrichtet und erzogen wird, und daß ihr nichts so tief eingewirkt ist, wie Achtung und Bewunderung für die Schöpfungen menschlichen Geistes in Kunst, Wissenschaft und Technik, was Landes und Völsge sie immer sein mögen; Euch, die Ihr alles das wißt, rufen wir zu Zeugen auf, ob es wahr sein kann, was unsere Feinde erzählen, daß das deutsche Volk eine Horde von Barbaren und eine Bande von Nordbohemern sei, die ihre Lust darin finden, wehlose Ortschaften dem Erdboden gleich zu machen und ehemalige Denkmäler der Kunst und Geschichte zu zerstören. Wenn Ihr der Wahrheit die Ehre geben wollt,

so werdet Ihr mit uns der festen Überzeugung sein, daß die deutschen Truppen, wo immer sie zu Feststellungen schreiten mußten, dies nur getan haben können in der bitteren Notwehr des Kampfes. Alle die aber, zu denen die verschiedenen Berichte unserer Feinde dringen, und die von der Leidenschaft noch nicht ganz befreit sind, beschwören wir im Namen der Wahrheit und Gerechtigkeit, daß sie solchen Beschuldigungen des deutschen Völsge ihr Ohr verschließen und sich ihr Urteil nicht von denen vorrechnen lassen, die immer aufs neue beweisen, daß sie durch die Lüge zu liegen hoffen. Wenn nun in diesem furchtbaren Kriege das Werk der Zerstörung größer sein sollte, als in früheren Kriegen, und mancher kostbare Wert der Kultur der Vernichtung anheimfällt, so fällt die Verantwortung dafür ungeteilt auf denen, die sich nicht damit begnügen wollten, diesen ruchlosen Krieg zu entfeiern, nein, die auch davor nicht zurücktraten, der friedlichen Bevölkerung zu heimtückischem Überfall Nordwesten gegen unsere auf den Kriegsbau aller gesitteten Völsge vertrauenden Truppen in die Hand zu drücken. Sie allein trägt die Schuld an allem, was hier geschieht; sie wird auch für den bleibenden Schaden, den die Kultur dabei erleidet, der Fluch der Geschichte treffen.

Aus Stadt und Land.

Gießen, 19. Oktober 1914.

Auf dem Felde der Ehre gefallen.

(Aus Hessen und den Nachbargebieten.)

- Einj.-Freiw. stud. med. Franz Schmitt, 9. bayr. Inf.-Reg., aus Mainz. — Russ. Ernst Becker, Inf.-Reg. 116, aus Gießen. — Unteroff. d. Ref. Leber Wilh. Venz, Inf.-Reg. 116, aus Klein-Linden. — Gebr. d. Ref. Heinrich Freitag, Inf.-Reg. 116, aus Gießen. — Unteroff. d. Ref. Gymnasiallehrer Dr. Schopp, Inf.-Reg. 116, aus Gießen. — Unteroff. d. Landw. Ernst Balke, Inf.-Reg. 116, in Gießen. — Russ. Gg. Weber, Inf.-Reg. 168, aus Dutenhofen. — Landwehrr. Heinz Fr. Weigand, Inf.-Reg. 81, aus Garbentich. — Brieft. Ludwig Korbner, Inf.-Reg. 116, aus Kalden. — Einj.-Freiw. Jakob Reuter, Inf.-Reg. 80, aus Lanterbach. — Unteroff. d. Ref. Vdo. Schäfer, Inf.-Reg. 81, aus Verborn. — Pfl. Wilhelm Schönhalz, Inf.-Reg. 80, in Hanau. — Off.-Stellv. Referendar Vdo. Madr, Inf.-Reg. 171, in Fulda. — Ref. Konrad Sommer, Inf.-Reg. 116, aus Bidingen. — Unteroff. Heinz Ruppert, 9. bayr. Inf.-Reg., aus Altenhede. — Landwehrr. Karl Biermann aus Krida. — Landwehrr. Gg. Reiner, Inf.-Reg. 116, aus Dainden. — Gebr. d. Ref. Heinrich Willemuth, Inf.-Reg. 116, aus Kammelhausen. — Gebr. d. Landw. Ad. Beckel, Inf.-Reg. 116, aus Selters. — Gebr. d. Landw. Wilh. Schultheiß, Inf.-Reg. 116, aus Schell. — Ref. Karl Drach, Inf.-Reg. 115, aus Darmstadt. — Unteroff. d. Ref. Ludw. Günther, Inf.-Reg. 115, aus Wolfsgarten. — Lt. d. Ref. Max Ehlmann, Inf.-Reg. 117, aus Mainz. — Einj.-Freiw. Valth Sieben, stud. jur., aus Hersheim. — Feldw.-Lt. u. Leber Engelbert Franz, 8. bayr. Inf.-Reg., aus Heusenstamm. — Unteroff. d. Ref. Rich. Müller, Inf.-Reg. 115, aus Offenbach a. M. — Gebr. d. Ref. Karl Glag, Inf.-Reg. 115, aus Offenbach a. M. — Lt. d. Ref. Dr. phil. Christian Bär, Inf.-Reg. 116, aus Offenbach. — Komp.-Führer u. Lehramtskandidat Dr. Martin Schmidt, Inf.-Reg. 115, aus Mainz. — Gebr. d. Ref. Adolf Reumann, Inf.-Reg. 39, aus Laubus-Hörsch. — Unteroff. d. Ref. Dr. phil. Ernst Herr, Inf.-Reg. 117, aus Schierstein. — Serg. Gg. Weintritt, Inf.-Reg. 87, aus Mainz. — Ref. Adam Kury, Inf.-Reg. 117, aus Mainz. — Tambour Ludwig Fischer, Inf.-Reg. 168, aus Mainz. — Ref. Wilhelm Andre, Inf.-Reg. 118, aus Spießheim. — Unteroff. d. Landw. u. Schummann Jos. Friedr. Weil, Inf.-Reg. 117, aus Bredenheim. — Major u. Pat.-Kom. Gg. Stehberger, Inf.-Reg. 118, in Worms. — Landwehrr. Heinrich Traubig, Inf.-Reg. 81, aus Kölschhausen. — Landwehrr. Karl Dietrich, Inf.-Reg. 83, aus Wehlar. — Unteroff. und Aktuar Jos. Augustin, Inf.-Reg. 87, aus Frankfurt a. M. — Off.-Stellv. Referendar Lotar Rohr, Inf.-Reg. 80, aus Frankfurt a. M. — Brieft. d. Ref. Aktuar Peter Linder, Inf.-Reg. 171. — Lt. d. Ref. Chemiker Dr. Heinrich Doh in Frankfurt a. M. — Gebr. d. Ref. Friedr. Lauß, Inf.-Reg. 168, aus Frankfurt a. M. — Russ. Wilhelm Lind, Inf.-Reg. 116, aus Frankfurt a. M.

Opern — Dänkirchen

Von erst als das alte Opern wieder stürmische Kriessage. Seine Geschichte weiß genug von solchen zu erzählen. Es war am 9. Juli 1383, als dieselben Engländer, die sich jetzt zu Verteidigern Belgiens aufwerten, vor der Stadt erschienen und ihre Belagerung begannen. Demals war Opern eine blühende Großstadt, deren Bevölkerung auf 100 000 geschätzt wurde und deren Tuch- und Wolllandwirtschaft europäische Bedeutung hatte. Ein schwerer Kampf war es, den die tapferen Operner in jenen Tagen auszufechten hatten; sie siegten schließlich, aber die Stadt war über mitgenommen, die Vorländer waren zerstört und gerade dort hatte die Arbeiterbevölkerung gewohnt. — Die war nun demoralisiert geworden, wanderte aus und verflanzte Operns Hauptindustrie an neue Stätten. So sind es die Engländer gewesen, die der Wüste dieser alten Hauptstadt Weltlänberns den Todesstoß versetzt haben, und den Rest gab ihr dann die astronomische Verlagerung durch die spanischen Truppen, die sie im Jahre 1584 durchzumachen hatte. Der Jarnese besaß Opern schließlich und vertrieb die Bevölkerung gänzlich aus. Da war Opern nur noch ein Schatten der einstigen, reichen und blühenden Industriestadt — man schätzte damals in der Stadt mit noch 5000 Einwohner.

Heute hat sie ihrer über 15 000! Was genug haben sie, denn die Stadt hat den alten Umfang des Mittelalters bewahrt und überdies ist Opern, die früher in einer Anzahl von Kanälen die Stadt darufflos, längst überwältigt worden. So sind richtige Plätze, ungenutzte breite Straßen entstanden — das Gewand der Stadt ist recht weit und etwas skottisch geworden für die Anzahl der Menschen, die sie bewohnen. Aber daraus darf man Opern doch nicht etwa zu jenen toten oder halbtoten Städten zählen, deren Typus am reichsten durch Belgien und auch durch Mecklen vertritt wird. O nein, die Operner leben und lassen leben; es ist eine Lebensfreude, wohlhabende Bevölkerung, die hier anfängt ist, und darum nimmt Opern, obgleich es in seiner ganzen Erscheinung wie ein Stück langweiliger Vergangenheit ammet, doch nicht melanchoisch, wie etwa das erhabene Brügge.

Die Tuchindustrie war die Lebensader des alten Opern und der Tuchindustrie dankt die Stadt das Banwesen, das vor allem ihren Reichtum eintrug. Das sind die in ihrer Art völlig einzigen Tuchhallen, deren Bau noch tief in das 14. Jahrhundert zurückgeht. Die Tuchindustrie erforderte gewaltige Lagerräume und diesem Zwecke dienten die mächtigen Hallen, die nicht weniger als 4872 Quadratmeter und deren vier Schenkel zusammen eine Länge von 364 Metern haben. Der künstlerische Reiz und Wert des Banwerkes liegt darin, daß bei der Gestaltung der Fronten energische Zusammenfassung der Massen und bewachtliche Gliederung in das glänzendste Gleichgewicht geleitet worden sind. Der imposante Vestrieb, der 70 Meter hoch emporragt, ist die richtige Baumasse sehr wirkungsvoll aus und verbindet, daß sie den Eindruck wachsende Schwere erweckt. Die Falschen-

bildung der Operner Tuchhallen, die übrigens, brotlig genug, keinen eigentlichen Eingang haben, ist ja seitdem bei Ausgängen verwandelt Art vielfach nachgeahmt worden. Ein Durchgang unter dem Vestrieb führt gerade zur Hauptkirche der Stadt, St. Martin mit seinem sampan Turme, einem bedeutenden Bauwerke des Lebensalters, dessen Chor durch besonders schöne Verhältnisse sich auszeichnet. Wenn man man die Tuchhallen und St. Martin aufgesucht und beidigt hat, so hat man noch lange nicht Opern gesehen. Denn das Schönste an Opern — das ist, sozulagen das ganze Opern, dies unendlich malerische Stadtbild, das bei jedem Schritte neue entzückende Bilde eröffnet. Kränze Gäßchen — so hat d. Symons, ein feiner Kenner der Stadt, sie einmal geschilbert — locken uns hier zu monumental aussehenden Säulengängen oder öffnen sich plötzlich, um uns einen Blick auf originelle, höchst reizvolle Motive zu gewähren, während dort im Schatten der Kirchen, auf weiten, von Bäumen eingesäumten Plätzen sich lange Häuserreihen hinziehen, deren Dächer, so wunderbar gestaltet, so vielfach verknüpft erscheinen, daß ihre überraschende, unregelmäßige Silhouette den Beschauer ganz aus der Fassung bringt und zugleich entzückt.

Opern hat seine Bau- und Kunstschätze glücklich durch die eroberten beiden großen Belagerungen gebracht. Im 17. Jahrhundert ist dann die Stadt viermal von den Franzosen eingenommen und ebenso oft zurückerobert worden, ohne doch wesentliche Beschädigungen an Opern alten Bestande zu erleiden. Offen wir, daß auch diesmal ein guter Stern über der schönen alten Stadt stehen und sie gnädig im Kriegeszeiten bewahren wird.

Kommt man mit der Bahn in Dänkirchen an, so ist das Bild, das sich bietet, wenn man aus dem dänischen Bahnhof auf den großen Hof, noch nicht ausgebauten Bahnhofplatz tritt, nicht gerade imponierend. Aber je mehr man sich dem eigentlichen Kerne der Stadt nähert, um so unverkennbarer wird bemerkt, daß Dänkirchen eine Stadt voll regen Lebens ist. Ihrer ganzen Art nach ist die Stadt landschaftlich; nur die politische Grenze trennt das französische vom belgischen Fländern, die Bevölkerung aber ist holländisch und drüber ihrem Grundhose nach die gleiche, und noch weicht an der französischen Küste sprechen die Fischer den flämischen Dialekt. Auch die weißen Flegelwälder der engen Straßen von Dänkirchen, die freilich im Laufe langer Jahre schon längst einen dunkeln Firnis angenommen haben, auch sie sprechen von ungedrohter landschaftlicher Ueberlieferung. Am belebtesten ist der Teil der Stadt, der sich zwischen dem Blage der Republik und dem Blage Jean Bart ausbeht. Der Seeheld Jean Bart, zu dessen Ehren auch Theodor Fontane ein paar reizende Straßen gedichtet hat, ist der Ruhm seiner Vaterstadt, und hier, auf dem Blage, der so recht das Herz Dänkirchens bildet, hat man ihm ein Denkmal gesetzt, das von der Hand Davids d'Angers herrührt. Dieser Hauptplatz der Stadt ist von regelmäßiger Gestalt, rings von hohen Häuserzeilen umgeben, und ihn bedeckt, wiederum gut landschaftlich, der 60 Meter

hohe Vestrieb, dessen Modenpiel allberühmt ist. Ihm gegenüber erhebt sich die gotische, aber klassizistisch umgestaltete Kirche des heil. Eloi. Schon wird hier in der ganzen Haltung des Straßen- und Geschäftslebens die Nähe des Hafens deutlich wahrnehmbar. Noch ein paar dicht belebte Straßen weiter, vorbei an dem neuen großen Rathaus — und wir stehen an der Lebensader von Dänkirchen — an seinem Hafen.

Das heißt sagen: am alten Hafen, der eigentlich nur ein Binnenhafen ist. Ihn legt dann senkrecht der „Strom“ (denal) fort, und hinter seinem Laufe zeichnet sich die großgrüne Linie des offenen Meeres ab. Eine ganze Reihe von besonders günstigen Umständen hat sich vereinigt, um Dänkirchen eine hohe Bedeutung als Hafenplatz zu sichern. Die mehrfache Kette der Sandbänke, die beiden Flüssen am Mündungspunkte des Kanals vorgelagert ist, hat im Norden, wie im Süden zur Bildung vortrefflicher Reeden geführt. Das sind die von Dover und von Dänkirchen. Dazu kommt, daß das Delta der bei Graeflingen mündenden Sa durch die Jahrhundertlang dauernde Arbeit der Aufschwemmung ein natürliches System von Wasserstraßen geschaffen hat, die Dänkirchen auf das bequemste sowohl mit dem französischen wie mit dem belgischen Hinterlande in Verbindung setzen. Dies Hinterland ist nun im höchsten Grade geeignet, einen Hafen großen Stiles zu beschäftigen und zu halten. Dort liegen die großen Kohlenlager von Nordfrankreich, die reichen Lieferungen von Fländern und Krois, die bedeutenden Industriezentren von Lille, Roubaix, Tourcoing usw. Dänkirchen ist also der natürliche Nebenhuber von Antwerpen, zumal da es der Schweiz und Deutschland geographisch näher liegt, als die Hauptstadt an der Schelde, und in der Tat haben die Franzosen den Plan gefaßt, Dänkirchen gegen Antwerpen auszuweisen.

In diesem Sinne besaßen sie nach dem Kriege von 1870/71 die Hafenanlagen der Stadt, die sich längst als ungenügend erwiesen hatten, ganz gewaltig zu erweitern. Nördlich von dem alten Binnenhafen wurde eine Reihe neuer Hafenbecken von sehr bedeutenden Abmessungen geschaffen, die durch Säulen in Verbindung mit dem Strome gefestigt wurden. Aber selbst diese großen Erweiterungsbauten konnten schon nach wenigen Jahrzehnten dem Verkehr von Dänkirchen nicht mehr genügen, und so ging man an den riesigen Neubau, der erst 1896 vollendeten Nordhafen, durch den man es erreichte, Seeschiffen von jeder Größe zu jeder Zeit Eingang in den Hafen von Dänkirchen zu sichern.

Einen herrlichen und charakteristischen Ausblick genießt man von dem weit vorgeschobenen Leuchtturme von Dänkirchen. Da sieht man die grünen Dächer der alten landschaftlichen Stadt dichtgedrängt in dem Meeresspiegel, 40 000 Menschen wohnen innerhalb der Umfassungsmauern, während die Gesamtbevölkerung von Dänkirchen, wenn man die umliegenden Vororte hinzurechnet, sich auf 70 000 beläuft. Diese Vororte sind zum Teil neue, recht einformige Wohnviertel, zum Teil angenehme Villenorte, wie Kalo-les-Bains und Rosendoel im Osten der Stadt oder Arbeiterviertel. Darüber hinaus schweift der Blick auf die großen Triften des französischen und belgischen Fländerns, unmittelbar

**** Ritter des Eisernen Kreuzes.** Weimer, Oberst. und Batterieführer im Inf.-Regt. 1 aus Gießen. Hermann Schmitz, Direktor der Metallbau, Lt. d. R. und Kompagnieführer im Inf.-Regt. 81. Dr. med. Fritz Rosenberger im 20. Pion.-Bat. Uffz. Wilm. Ströbel, 2. Garde-Feld-Pion.-Bat., u. Gefr. August Papp, Feldart.-Regt. 63 in Frankfurt. Gerichtsassessor Oswald Friedrich aus Weimar, Führer einer Marine-Maschinengewehr-Komp. Hauptm. d. R. und Ingenieur Piervogel vom Inf.-Regt. Nr. 25 aus Frankfurt (1. Klasse). Leutn. und Adjutant Hans Böhm aus Weimar, Pion.-Regt. 30. Dr. med. D. H. v. Limburg, Stabsarzt beim Inf.-Regt. 3. Wachtmeister Jos. Busak aus Limburg, Feldart.-Regt. 84. Feld-Divisionspfarrer Jung beim Stabe der 21. Div., 18. Armeekorps. Uffz. Wilm. Kaspari aus Weimar, Pion.-Bat. 28. Leutn. d. R. Wilhelm Lehr aus Höchst a. M., Leutn. d. R. Hermann Kiehn aus Eintracht a. M. vom Inf.-Regt. 168. Uffz. Eduard Schlicht aus Gräfenrod, Inf.-Regt. 87 unter Beförderung zum Feldwebel. Hauptm. und Batt.-Chef Karl Geyert im Inf.-Regt. 25 (früher Feldart.-Regt. 61), außerdem die Hess. Tapferkeitsmedaille. Jakob Dohm, Uffz. im Landw.-Inf.-Regt. 118. Uffz. im 53. Regt. Erich Beck aus Wiesbaden. Leutn. im Inf.-Regt. 168 Fr. Schombach, Offizier-Stellv. Hill (Rechtsanwalt aus Mainz) im Inf.-Regt. 118, unter Beförderung zum Leutnant. Oberlehrer Konstantin Hartke, Leutn. d. R. und Kompagnieführer im Inf.-Regt. 88. Hauptmann v. Rogues, 3. Gen.-St.-Offizier; Hauptmann Degner, 3. Adjutant; Rittmeister d. R. und Mitglied des Kaiserlichen Automobil-Korps v. Passavant, Automobil-offizier; Hauptmann Bernhardt, Führer der Korps-Kernsprech-Abteilung; Stabsarzt Dr. Schröder, Ingenieur, 18. Armeekorps. Feld-Intendanturrat Wiermann, Rittmeister a. D. v. Eichmann, 2. Mun.-Kol.-Batt. Wachtmeister Sad., 3. Art.-Mun.-Kol. Leutnant Sieb, Flieger-Abteilung 27. Oberstabsarzt Dr. Blecher, Dr. Neumann, Dr. Klein, Dr. Binder, Stabsarzt Dr. Nied. Sanitätskolonne 1: Rittmeister Deyler, Oberstabsarzt Dr. Ribber, Uffz. Voigt und Stabsarzt Dr. Venario. Von der Feldgen.-Truppe des 18. Armeekorps die Wachtmeister Steinbach und Heutlage, Musikleiter Heinrich Seip aus Staudernheim. Gefr. Wilm. Bender aus Sobernheim. Reg. Leutn. und Bataillonsadj. im Inf.-Regt. 132. Reinhard Wiener, Leutn. d. R. im Inf.-Regt. 144 in Darmstadt. Intendant der 21. Div. Bruno Köder in Darmstadt. Fahnenträger des 3. Bats. des 115. Inf.-Regts. Sergeant Ludw. Heß, Reg. im Inf.-Regt. 88 Engelle, Postpraktikant beim Johann in Siegen. Gefr. im Inf.-Regt. 81 Fritz Häbner aus Siegen. Gefr. d. R. im Inf.-Regt. 87 Wilhelm Schneider aus Trupbach. Karl Westenburger, Kommandeur der Führer-Kolonnen, bisher Rittmeister d. R., bekannter Porträtmaler in Biedrich. Einjährig-Freiwilliger im Leibgarde-Infanterie-Regiment 115 Otto Carius in Darmstadt. Landw.-Feldw. Ludwig Hay aus Schaafheim. Lt. d. R. u. Kompagnieführer Ing. Nicola Uffz. im 2. Garde-Feldpionier-Bat. Wilm. Ströbel. Gefr. im Feldart.-Regt. 63 Aug. Papp. Heinrich de Vary-Osterrich, Frankfurt a. M. Major u. Führer d. Inf.-Regt. 88 Kubi (1. Klasse). Bizefeldw. d. Ref. u. Offiziersstellvert. im Inf.-Regt. 88 Hans Rodde, Hanau. Uffz. im Inf.-Regt. 88 Kob. Stüber, Groß-Auheim. Uffz. Johann Kolomba, Senior des Warburger kathol. Gesellenvereins. Bizefeldw. d. Ref. im Landw.-Inf.-Regt. 118 Johann Schröck aus Bensheim. Generalst. v. Rew aus Wiesbaden (1. u. 2. Klasse). Lt. d. Ref. u. Kompagnieführer im Inf.-Regt. 80 Bruno Weck, Paul Müller vom Großen Feldberg. Lt. d. Ref. u. Kompagnieführer im Inf.-Regt. 80. Dr. Horn von der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden. Uffz. im Inf.-Regt. 118 Ludwig Oelschläger, Dirmann. Feldwebel im Inf.-Regt. 87 Karl Steinbach aus Weimar. Fällier Georg Braun vom Inf.-Regt. 80. Gerichtsass. u. Hauptm. d. Ref. Reiz aus Gögell. Führer im Leibgarde-Inf.-Regt. 115 Fritz Hölzinger. Amtsanwalt Grohrod, Lt. d. Ref. im Inf.-Regt. 40. Heinrich Reinhardt vom Inf.-Regt. 117 aus Hungen. Stabsarzt Dr. Waldow von Osthofen, Landw.-Inf.-Regt. 118. Uffz. Adam Balz von Osthofen, Landw.-Inf.-Regt. 118, letzterer unter gleichzeitiger Beför-

derung zum Bizefeldwebel. Gefr. Jakob Schaaf, Inf.-Regt. 168, unter Beförderung zum Unteroffizier.

**** Der Gepäckverkehr auf der Eisenbahn.** Die Gefahr der Verschleppung von Gepäckstücken ist jetzt so lange der Zugverkehr auf den Eisenbahnen unter dem Einfluß des Kriegszustandes steht, naturgemäß wesentlich größer als im Frieden. Reisende, die ihr Gepäck gegen Unregelmäßigkeiten, insbesondere Verschleppung, schützen wollen, handeln zweckmäßig, wenn sie auf den Gepäckstücken die alten irreführenden Beschriftungen entfernen oder unkenntlich machen und an gut sichtbarer Stelle ihren Namen und den Namen der Station anbringen. Auch wird die Verschleppungsgefahr wesentlich gemindert, wenn die Reisenden so zeitig das Gepäck abgeben, daß den Eisenbahndienstleistungen genügend Zeit zur ordnungsmäßigen Ausfertigung der Papiere und der Besetzung verbleibt. Für die Friedenszeit gilt das Gleiche. Wenn die volle Adresse nicht auf den Gepäckstücken selbst angebracht wird, so ist doch immerhin ein Anhängsel (Anhängel aus Leder oder dergleichen) mit der ständigen Adresse des Eigentümers praktisch. Bei der starken Gepäcklastung zur Mobilisationszeit konnten die Eigentümer der Koffer, die derartig gekennzeichnet waren, viel früher ermittelt werden und in den Besitz ihrer Gepäckstücke gelangen.

**** Naturaliengaben fürs Rote Kreuz.** Von Landorten ist in letzter Zeit viel Obst in rohem Zustand hier eingekauft und auch für die Verwundeten in allen Lazaretten gleichmäßig verwendet worden. Die in neuester Zeit eintreffenden Verwundeten leiden meist an Darmkrankheiten, so daß frisches Obst ihnen nicht verabreicht werden darf. Es würde daher, wie man uns mitteilt, wenig verwendbar sein. Dagegen empfiehlt es sich, um auch für den Winter den Verwundeten Obst verabreichen zu können, Äpfel und Birnen in gedörtem Zustand an das Rote Kreuz zu schicken, daß es dann gleichmäßig auf die einzelnen Lazarettenteile oder den Truppen ins Feld geschickt werden kann. In letzter Zeit wird von einzelnen Gemeinden Gemüse in großen Mengen in sehr anerkennenswerter Weise an das Rote Kreuz und an einzelne Lazarettenteile geschickt, so daß dasselbe augenblicklich gar nicht alles verwendet werden kann. Es empfiehlt sich nicht, das Gemüse in frischem Zustand herüber zu schicken, besonders nicht ohne vorherige Anmeldung, weil es sonst leicht verderben kann. Dagegen wäre das Einkochen zu Sauerkraut und Zuzenden in Säuern rätlich.

**** Der Postverkehr in Ostpreußen.** Für den Bezirk der Ober-Postdirektion in Gumbinnen, in dem nach der Bekanntmachung vom 1. August der Postanweisungs-, Zahlarten-, Zahlungsanweisungen-, Postverkehrs-, Postausgangs- und Postnachnahmeverkehr eingestellt ist, wird dieser Verkehr mit der Maßgabe wieder zugelassen, daß die Ober-Postdirektion berechtigt ist, in Gebietsstellen ihres Bezirks, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschießen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht angängig ist, von solchen Ausstellungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Abender von Postsendungen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Sendungen den Bestimmungsort nicht erreichen oder die Auszahlung von Beträgen nicht möglich ist. Solche Sendungen werden mit Angabe des Grundes zurückgeleitet. Unter denselben Voraussetzungen wird für den Ober-Postdirektionsbezirk Königsberg (Pr.) der nach der genannten Bekanntmachung eingestellte Postverkehrs-, der Postnachnahme- und der Postausgangsverkehr wieder zugelassen. Abgesehen von den erwähnten örtlichen Ausnahmen, zu deren Festsetzung für ihre Bezirke nach früheren Bekanntmachungen auch die anderen Grenz-Ober-Postdirektionen berechtigt sind, bestehen in den angegebenen Dienstzweigen keine Beschränkungen mehr.

**** Krieg und Turnvereine.** Von der berechtigten Ueberzeugung durchdrungen, daß das Turnen gerade in der gegenwärtigen Zeit eine Sache von höchster vaterländischer Bedeutung ist, hat der erste Gau Hessen der deutschen Turnerschaft an die ihm angeschlossenen Vereine ein Rundschreiben ergoßen lassen, in dem zunächst die mögliche Förderung der vom Kriegsministerium eingerichteten militärischen Vorbereitung der Jugend dringend empfohlen wird. Dann bezeichnet es die Gausleitung als patriotische Pflicht, jetzt, wo tausende kräftiger junger Leute im Felde bleiben, für die Kräftigung des Nachwuchses zu sorgen. Die Gausleitung bittet, in allen Vereinen das Turnen wieder anzunehmen. Sie weiß recht gut, daß bei vielen Vereinen durch die Einberufung der wehrpflichtigen Turnbrüder die Mitgliedszahl eine geringere geworden ist, dies dürfte aber keinen Verein abhalten in der jetzigen schwerernten Zeit, seine Schuldigkeit zu tun. Habe ein Verein keinen geeigneten Leiter, dann seien die Nachbarvereine gerne bereit, Hilfe zu leisten. Willst du lassen sich auch dadurch ein Ausweg finden, daß mehrere, nahe beieinander liegende Vereine sich zum gemeinsamen Leben zusammenschließen und wenigstens Sonntags zur Turnarbeit antreten. Selbstredend dürfte dies nicht während des Gottesdienstes geschehen, denn die Turner sollen auch ihren religiösen Pflichten nachkommen. Mit Rücksicht auf die Kriegslage seien vor allem die in einer dem Rundschreiben beigefügten Anlage vorgeschriebenen militärischen Übungen durchzuführen. Die sonstigen Geräteübungen sollen während des Krieges nur gepflegt werden, wenn es die Zeit erlaubt. Die Gausturnwart und Bezirksturnwart, sowie die Turnwart der größeren Vereine seien gerne bereit, den kleineren Vereinen mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. Die Bezirksturnwart werden ersucht, ihre Bezirksvereine wenigstens einmal im Monat an einem gut erreichbaren Orte zum Turnen einzuladen, wie dieselben es sich auch einrichten wollen, die Vereine zu besuchen.

Besserung auf allen Wirtschaftsgebieten fest, die er vorgeschrieben hat die Einwirkung der Kriegs-Verhältnisse auf den Bauernstand zu berücksichtigen. Zu wünschen sei nur eine Stärkung des Bauernstandes. Ebenfalls stellte der Geschäftsführer des Verbandes, Dr. Schlotter, fest, daß der letzte Monat fast normale Arbeitsverhältnisse aufzuweisen hatte, überall seien die Betriebe wieder aufgenommen worden. Dringend erforderlich sei das Verschaffen weiterer Arbeitsmöglichkeiten durch die Staats- und Gemeindebehörden. Die Vertreter der Industrie betonten, daß viele Werke am Vorrat arbeiten ließen, um ihre Arbeiter nicht entlassen zu brauchen. Interessant war die von Abgeordneten des hiesigen Bezirks vorgebrachte Tatsache, daß im Großherzogtum Hessen der Arbeitsmarkt gegenwärtig geteilter und härter dahe, als im Jahre 1909. Um eine weitere Besserung der wirtschaftlichen Lage herbeizuführen, wurde eine zweckmäßigere Arbeitsverteilung, die Ausdehnung des Bergbauwesens während des Krieges und die Herabsetzung des Zinsfußes empfohlen. Nach längerer Beratung nahm die Konferenz schließlich folgende Entschlüsse an:

„Um der durch Arbeitslosigkeit hervorgerufenen Stockung des wirtschaftlichen Lebens entgegenzutreten, muß die auf Arbeitsbeschaffung gerichtete Tätigkeit aller Behörden, aller Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch bessere Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises erleichtert und verbessert werden. Hierbei darf, soweit irgend möglich, weder die Arbeitslosigkeit zur Verschärfung der Arbeitsbedingungen benutzt, noch eine zu annehmbaren Bedingungen angebotene Arbeit nur deshalb zurückgewiesen werden, weil sie dem eigentlichen Bedarf und dem früheren Lohn nicht entspricht.“

Landwirtschaft.

Die diesjährige Kartoffelernte im Deutschen Reich.

Der Deutsche Landwirtschaftsrat gibt folgende Schätzung der Kartoffelernte im Reich bekannt: Auf Grund der amtlichen Deklarationen in Preußen, Westfalen-Schlesien und Königreich Sachsen, nach den Saatenlandbüchern der übrigen Bundesstaaten und unter Berücksichtigung, daß ein Teil der Kartoffelernte in Ostpreußen und Oberesien infolge der kriegerischen Ereignisse nicht abgehoben werden kann, ist die gesamte Kartoffelernte im Deutschen Reich auf 47 Mill. Tonnen zu schätzen, dies sind über 2 Mill. Tonnen mehr als der durchschnittliche Durchschnittsertrag von 1904/13 mit 44,8 Mill. Tonnen. In den letzten fünf Jahren betrug die deutsche Kartoffelernte: 1909: 46,7 Mill. Tonnen, 1910: 43,5 Mill. Tonnen, 1911: nur 34,4 Mill. Tonnen, 1912: 50,2 Mill. Tonnen und 1913: 54 Mill. Tonnen. Die vorjährige Ernte war die größte, welche jemals auf deutschem Kulturboden gewachsen ist. Besonders ungünstig ist die Ernte in diesem Jahre ausgefallen in Brandenburg, Posen und Westfalen, eine befriedigende bis gute Ernte haben zu verzeichnen: Ostpreußen, Westpreußen, Westfalen, Hessen-Kassel, Rheinprovinz, Königreich Sachsen, sowie fast ganz Süddeutschland. Hiernach bildet die diesjährige Kartoffelernte in ihrer Gesamtheit eine Mittelernte, die eine sichere Unterlage für die Volksernährung während des Krieges bis zum nächsten Erntejahr gewährleistet.

Wetterausichten in Hessen am Dienstag, den 20. Okt. 1914: Bedeckt, doch meist trocken, östliche Winde.

Letzte Nachrichten.

Die Unruhen in Indien.

(BVB.) Berlin, 19. Okt. (Nichtamtlich.) Die „Deutsche Tageszeitung“ weiß aus Konstantinopel zu berichten: Die 10 000 bewaffneten Hindus, die von den englischen Behörden mit Gewalt in die Armeen eingeworben werden sollten, haben in Kalkutta rebelliert. Es hat sich ein heftiger Kampf entsponnen, aber dessen Einzelheiten noch keine näheren Nachrichten vorliegen. Jedoch vermisst der Bizefeldzug von Indien sei im Verlauf der Kämpfe ermordet worden.

Hinter der russischen Front.

(BVB.) Konstantinopel, 18. Okt. (Nichtamtlich.) Das hier erscheinende persische Blatt „Dawar“ veröffentlicht einen Brief eines Korrespondenten aus Kiew, in welchem erzählt wird, daß in den letzten Tagen 25 000 verwundete Russen in Kiew eingetroffen sind. Sie sind in der Nacht in die Spitäler übergeführt worden, um nicht die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich zu ziehen. Alle öffentlichen Anstalten und großen Gebäude sind in Spitäler umgewandelt worden. Die Verwundeten heben die Tapferkeit der deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen lobend hervor. — Die russischen Behörden nehmen der Bevölkerung alles Hartgeld ab, worüber sie verfügen, indem sie es gegen Papiergeld umwechseln. Das Getreide der ukrainischen Bauern wird gegen geringes Entgelt requiriert. Die Militärbehörden haben alle Mühlen mit Beschoß belegt. Die Reichen verlassen die Stadt. Unter den Christen und den Muselmanen herrscht Unzufriedenheit mit der Regierung. Kosaken und Genarmen patrouillieren Tag und Nacht, um einer Erhebung vorzubeugen. Die Briefpost und die Zeitungen sind unter Zensur gestellt.

Der Schrecken des Indischen Ozeans.

(BVB.) Berlin, 19. Okt. (Nichtamtlich.) Die hierher gelangenden Londoner Blätter schreiben, die englischen Schiffsverkehrsbeamten beunruhigt es aufs Äußerste, daß alle Besuche, die „Emden“ und die „Königsberg“ unbeschädigt zu machen, bisher schiefgeschlagen sind. Man vermutet, daß die beiden Kreuzer fortgesetzt drastische Maßnahmen der sie verfolgenden englischen Kreuzer ausführen. Es wird jetzt Jagd gemacht auf Schiffe, die den Kreuzern als Tender dienen und zu diesem Zweck mit drahtloser Telegraphie ausgerüstet sind.

Mitteilicher Teil.

Bekanntmachung.

Betr.: Musterung und Aushebung der un- und ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

Die Musterung und Aushebung der un- und ausgebildeten Landsturmpflichtigen, die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1885 geboren sind, findet wie folgt statt:

Freitag, den 23. Oktober 1914, vormittags 8 Uhr, im Saalbau Café Leib Walltorstraße 38 in Gießen für alle Landsturmpflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf (Lahn), Alendorf (Lumda), Alersbachhausen, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen, die in der Stadt Gießen wohnen.

Sonntag, den 24. Oktober 1914, vormittags 8 Uhr, im Saalbau Café Leib Walltorstraße 38 in Gießen für die in den Jahren 1887 bis einschließlich 1886 geborenen Landsturmpflichtigen aus der Stadt Gießen und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1885 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eberstadt mit Arnburg, Ertingshausen, Garbentich, Weiskirchen, und ferner die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1888 geborenen Pflichtigen aus den Gemeinden Alsbach, Alendorf, Alersbach, Alen-Büchel, Annerod, Bellersheim, Bessrod, Betschhausen, Bessern, Birklar, Birkhardsheim, Gimbach, Dambingen, Dorl-Gill, Eber

hain, Reiskirchen, Kobbheim mit Hof Gsch. Röhgen, Röhges, Riddingshausen, Rittershausen mit Kirchberg, Soafen mit Hollbach, Weisberg und Wiergen, Stangenrod, Staufenberg mit Friedebach, Steinbach, Steinheim, Stockhausen, Trais-Dorloff, Kreis a. d. Ebe, Trobe, Utzbe, Willingen, Weyenborn mit Steinberg, Weidartshain, Weisershain, Wiesel.

Die in Frage kommenden unangebildeten Landsturmpflichtigen werden hiermit angefordert, sich an den vorgenannten Tagen rechtzeitig in dem Musterungslokal einzufinden. Besondere Ladungen durch den Oberbürgermeister in Gießen und durch die Groß-Bürgermeisterereien ergeben nicht. Diese Bekanntmachung gilt vielmehr als Ladung.

Wer sich der Gefekung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, es kann auch im Falle der Tauglichkeit sofortige Einstellung als unrichtiger Landsturmpflichtiger erfolgen.

Die Landsturmpflichtigen haben in ordentlichem Anzuge und reinlich an Körper zu erscheinen. Die von den Erfassbehörden erteilten Landsturmscheine sind mitzubringen.

Wer durch Krankheit oder körperlicher Gebrechen am Erscheinen im Musterungslokal verhindert ist, hat ein beglaubigtes ärztliches Zeugnis bei der Gr. Bürgermeisterei seines Wohnortes einzuweisen. Die Zeugnisse sind von den Bürgermeistern oder deren Vertretern im Musterungstermine abzugeben.

Die von der Bahn-, Post- und Telegraphenverwaltung als unabhängig bezeichneten Beamten und händigen Arbeiter sind von der persönlichen Gefekung im Musterungstermine befreit; es genügt die Einsendung der Unabhängigkeitsbescheinigungen.

Gießen, den 14. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Kreises Gießen.
J. B. Hemmerde.

Betr.: Musterung und Aushebung der unangebildeten Landsturmpflichtigen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Groß-Bürgermeisterereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie mehrmals örtlich bekannt machen lassen und dafür sorgen, daß die Landsturmpflichtigen der fraglichen Jahrgänge rechtzeitig im Musterungslokal eintreffen. Die Gr. Bürgermeister, in deren Verhinderung die Gr. Beisitzenden, haben ebenfalls anwesend zu sein, um über etwaige Verhältnisse Landsturmpflichtiger Auskunft zu geben. Sie wollen auch dafür sorgen, daß die Pflichten ihrer Landsturmscheine mitbringen.

Es wird hier nochmals darauf hingewiesen, daß sich alle in den Gemeinden wohnenden von den Ersatzbehörden zum Landsturm übermiesenen Personen, die in den Jahren 1894 bis einschließlich 1885 geboren sind, zu stellen haben. Die in der Stadt Gießen wohnenden Pflichten haben sich am Freitag, den 23. Oktober d. J. (Jahrgang 1894 bis einschl. 1888) und am Samstag, den 24. Oktober d. J. (Jahrgang 1887 bis einschließlich 1885) zu stellen.

Gießen, den 14. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Kreises Gießen.
J. B. Hemmerde.

Bekanntmachung der für die ausgehobenen Landsturmpflichtigen geltenden Bestimmungen.

1. Für die ausgehobenen Landsturmpflichtigen gelten vom Tage der Aushebung an die für die Mannschaften der Landwehr (Genwehr) bestehenden Bestimmungen.

2. Die ausgehobenen Landsturmpflichtigen treten in die Kontrolle der Bezirkskommande des Gesamtbezirks Gießen, des Weidartshain oder der Bezirkskommande Schotten. Sie sind verpflichtet, jede Aufenthaltveränderung innerhalb 48 Stunden ihrer Kontrollstelle anzuzeigen und sich beim Besuchen in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle innerhalb 48 Stunden anzumelden. Die Befehle können mündlich oder schriftlich durch den zur Befolgung Befähigten selbst erfolgen. Bei schriftlichen Befehlen ist Datum und Ort der Befehls, sowie der frühere Wohnort und der Wohnort, für den die Anmeldeung erfolgt, genau anzugeben. Auswechslungen werden nach den Militärgefehen befristet.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der ausgehobenen Landsturmpflichtigen sind die Feldwebel des Hauptkommandos, des Kommandos oder der Bezirkskommande und der Bezirkskommande, sowie deren Stellvertreter. Die Mannschaften haben denselben Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gebührensbesehlen unbedingt Folge zu leisten. Zur dienstlichen Verleue mit den Vorgesetzten sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die ausgehobenen Landsturmpflichtigen verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Gesuche und an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten. Beschwerden dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten. Beschwerden gegen diesen, so ist sie bei dem Bezirkskommandanten anzubringen. Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Beschluß einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von 5 Tagen angebracht werden.

5. Ueber etwa stattfindende Kontrollversammlungen ergeht besonderer Befehl.

6. Ausgehobene Landsturmpflichtige können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Eintritt der Reise und die Rückkehr zu melden, sobald die Reise länger als 48 Stunden dauert. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Berechnete anzuzeigen, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig macht.

7. Ein Wiedertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot sowie ein Auscheiden aus dem Landsturm findet bis zur Auflösung des Landsturms nicht statt.

8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Auflösung des Landsturms. Weitere Auskünfte werden durch die Bürgermeistereien und die Bezirksfeldwebel erteilt.

Karman,
Oberkommandant und Bezirkskommandant.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Groß-Bürgermeisterereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie in geeignet erscheinender Weise den Landsturmpflichtigen bekannt geben und ihnen auf Besondere Einsicht geflassen.

Gießen, den 15. Oktober 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Hebler.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausschub der Maul- und Klauenseuche in Weidartshain.

In Weidartshain ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Auf Grund der §§ 19 ff. und 47 ff. des Reichsviehseuchengesetzes sowie der §§ 154 ff. der Ausführungsverordnungen dazu wird folgendes bestimmt:

I. Die Gemarkung Weidartshain bildet ein Sperrbezirk.

Für diesen Sperrbezirk gelten folgende Anordnungen:

A. Für die verzeichneten Gebötte:
1. An den Haupteingängen des Seuchengeböts und an den Eingängen der Ställe oder sonstiger Standorte, wo sich seuchen-

krankes oder der Seuche verdächtiges Kleinvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

2. Die verzeichneten Gebötte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abzusperren:
a) Die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Kleinvieh steht, unterliegen der Sperre. Die absperrten Tiere dürfen aus dem Stalle (Standort) mit ortspolizeilicher Erlaubnis nur zur sofortigen Schlachtung entnommen werden. Auf die Schlachtung finden folgende Vorschriften Anwendung:
aa) Zur Schlachtstelle dürfen die kranken und verdächtigen Tiere nur zu Wagen oder auf Wegen gebracht werden, die weder dem Personenverkehr offenstehen, noch von Tieren aus anderen Gebötte betreten werden.
bb) Die veränderten Teile der getöteten seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterläufe samt Haut bis zum Hufgelenke, des Schindels, Magens und Darmkanals samt Inhalt sind inschließlich zu heiligen. Kopf und Junge sind freigegeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.
cc) Häute und Hörner der kranken und verdächtigen Tiere sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der getöteten seuchenkranken und verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften dürfen aus dem Gebötte, in dem die Schlachtung stattgefunden hat, ohne vorherige Desinfektion nicht entnommen werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion unter Verschluss zu halten.
dd) Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Seuchengeböts zu desinfizieren.

b) Die Verwendung der aus dem Gebötte befindlichen Pferde und sonstigen Einheiten außerhalb des gesperrten Geböts ist gestattet, jedoch nur unter der Bedingung, daß ihre Duse vor dem Verlassen des Geböts desinfiziert werden.

Die Desinfektion der Duse ist bei allen Pferden vorzunehmen, die ein Seuchengebötte verlassen.
c) Geflügel ist so zu verfahren, daß es das Gebötte nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

Dunde, die in dem Gebötte gehalten werden, dürfen aus diesem nur nach erfolgter Desinfektion der Fäße entfernt werden. Fremde Dunde dürfen das Seuchengebötte nicht betreten.

d) Fremdes Kleinvieh ist von dem Gebötte fernzuhalten.

e) Das Weggeben von Milch aus dem Gebötte ist nur unter der Bedingung der vorherigen Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung gestattet.

Als ausreichende Erhitzung ist anzusehen:

aa) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen,
bb) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 Grad,
cc) Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute.

Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gebötte verboten. Für die Abgabe von Milch an die Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen von uns zugelassen werden.

f) Die Entfernung des Düngers aus den verzeichneten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Kleinvieh aus dem verzeichneten Gebötte darf nur unter Beobachtung der folgenden, von uns von Fall zu Fall zu erteilenden Bedingungen erfolgen.

Die Desinfektion des Düngers ist, soweit tunlich, vor der Entfernung aus den Ställen vorzunehmen.

g. Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis und nur insoweit aus dem Gebötte ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transportes Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können. Leere Futter- und Düngereimer dürfen aus dem Seuchengebötte nur nach erfolgter Desinfektion entnommen werden.

h. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abfällen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.

Aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen können vom Großherzoglichen Kreisamt von den Vorschriften dieses Absatzes Ausnahmen werden.

3. Die Stallgänge der verzeichneten Ställe des Geböts, die Nähe vor den Tieren dieser Ställe und vor den Eingängen des Geböts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Klauwe aus der Dunaufseite oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal mit dicker Kalkmilch zu überziehen.

4. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, den mit der Bewirtschaftung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengebötte verlassen.

5. Zur Wartung des Kleinviehs in dem Gebötte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Kleinvieh in Berührung kommen. Der Besitzer des verzeichneten Geböts ist anzuhalten, seinen Diensthofen und Hausgenossen das Betreten seuchenfreier Gebötte zu verbieten und selbst solche nicht zu betreten.

6. Das Abhalten von Versammlungen in dem Seuchengebötte, die eine Ansammlung einer größeren Anzahl von Personen im Gefolge haben, wird vor erfolgter Desinfektion verboten.

7. Auf dem an dem Seuchengebötte vorbeiführenden Straßenstück dürfen Kleintiere weder geführt noch im Geßpann gefahren werden.

B. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks.

1. An den Haupteingängen des Sperrbezirks sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche - Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Kleinvieh sowie Durchfahren von Wiederkäuergespännen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

2. Sämtliches Kleinvieh nichtverleuchteter Gebötte des Sperrbezirks unterliegt der Abwanderung im Stalle. Jedoch darf das abgeordnete Kleinvieh mit ortspolizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entnommen werden. Auf die Schlachtung finden die unter A. 2. a. genannten Vorschriften Anwendung. Sofern unmittelbar vor der Ueberführung der Tiere zur Schlachtstätte durch freiveterinärärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Kleinviehsbestand des betreffenden Geböts noch seuchenfrei ist, fallen die Vorschriften unter aa, oc und dd genannten Bestimmungen weg.

Von den hier erwähnten Transportbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen wird Abstand genommen, wenn die Tiere im Sperrbezirk verbleiben.

3. Aus dringenden wirtschaftlichen Gründen können von uns folgende Erleichterungen zugelassen werden:

a) Verwendung von Kleintieren unverleuchteter Gebötte zur Feldarbeit;
b) Auftrieb berattiger Kleintiere auf die Weide;
c) Zulassung von Kleintieren unverleuchteter Gebötte zu Festeiern;
d) Zulassung des Besigwechfels und der Ueberführung von Kleintieren aus unverleuchteten Gebötte in andere unverleuchtete Gebötte desselben Sperrbezirks.

4. Für das Weggeben von Milch gelten die gleichen Anordnungen wie für die Seuchengebötte (siehe oben A. 3. e). Jedoch kann die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine ausreichende Erhitzung (siehe dabeil) der gesamten Milch gewährleistet ist, auch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung gestattet werden.

5. Sämtliche Dunde sind festzuliegen. Der Festlegung ist das Fahren an der Leine und bei Viehweiden die feste Aufspannung

gleich zu achten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann gestattet werden.

6. Schlächtern, Viehfärzern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Landesecken ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Kleinvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengebötte verboten. In besonderen dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

7. Dünger und Jauche von Kleinvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt werden.

8. Die Einfuhr von Kleinvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Kleinvieh steht das Durchfahren mit Wiederkäuergespännen gleich. Die Einfuhr von Kleinvieh zur sofortigen Schlachtung im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Ruh- und Juchtwedern kann gestattet werden.

Das Verbot des Durchtreibens einschließlich Durchfahrens erstreckt sich nur auf Kleinvieh, das von außerhalb in den Sperrbezirk gelangt und aus diesem wieder entnommen wird. Die Genehmigung zur Einfuhr von Kleinvieh zu Ruh- und Juchtwedern kann nur von uns und nur von Fall zu Fall erteilt werden. Händlern wird die Erlaubnis zur Einfuhr nicht verweigert.

II. Es wird ein Beobachtungsgebiet gebildet, bestehend aus den Gemarkungen Grünberg und Lauter.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Anordnungen:
1. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Kleinvieh ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht entnommen werden. Auch ist das Durchtreiben von Kleinvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespännen durch das Beobachtungsgebiet verboten.

Das Verbot des Durchtreibens einschließlich Durchfahrens und des Durchfahrens mit Wiederkäuergespännern erstreckt sich nicht auf Kleinvieh, das im Beobachtungsgebiet bleibt.

2. Die Ausfuhr von Kleinvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens 48 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Geböts noch seuchenfrei ist, von der Ortspolizeibehörde zu gestatten, und zwar:

a) nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte;
b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß die Tiere auf der Eisenbahnstation oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Entladung aus zu Wagen angeführt werden.

Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) ist von der Ortspolizeibehörde anzuordnen, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Kleinvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Kleinvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Die Polizeibehörde des Schicksorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

Bei Kleinvieh, das im Beobachtungsgebiet abgeschlachtet wird oder das zur Abchlachtung in einen benachbarten Sperrbezirk gelangt, kann die Untersuchung des Bestandes auch durch den zuständigen Fleischbeschauer vorgenommen werden. Beim Transport der Schlachtviehtiere nach Orten des Beobachtungsgebietes oder in einen an dieses angrenzenden Sperrbezirk wird von der Beförderung zu Wagen Abstand genommen.

3. Die Ausfuhr von Kleinvieh zu Ruh- oder Juchtwedern darf nur mit unserer Genehmigung erfolgen. Diese Genehmigung wird nur unter der Bedingung erteilt, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Geböts ergibt, und daß sich die Polizeibehörde des Bestimmungsorts mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. An Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von mindestens neun vollen Tagen der polizeilichen Beobachtung (Quarantäne) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldeung der Tiere finden die Bestimmungen der §§ 2 und 3 sinngemäß Anwendung.

Hinsichtlich der polizeilichen Beobachtung gelten die Bestimmungen über Quarantäne.

4. Die Einfuhr von Kleinvieh in das Beobachtungsgebiet zur Schlachtung und zu Ruh- und Juchtwedern ist gestattet, nicht aber zu Handelszwecken.

5. Im ganzen Bereich des Beobachtungsgebietes ist der gemeinschaftliche Weidgang von Kleinvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Weiden, Tränken und Schälbecken für Kleinvieh verboten.

6. Der Weidgang für Schweine ist verboten. Schaffern ist von der Groß-Bürgermeisterei ein besonderer Weidestrick anzuweisen. Werden sie außerhalb dieses Stricks angetroffen, so wird ihre Aufzucht oder Einherdung angeordnet werden.

III. Es wird ein gefährdetes Gebiet gebildet, bestehend im Kreise Gießen aus der Gemarkung Luedborn.

Für das gefährdete Gebiet gelten folgende Anordnungen:
1. Die Abhaltung von Kleinviehmärkten, sowie der Auktionsverkauf von Kleinvieh und Wiederkäuern ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Kleinvieh, der ohne vorgängige Befehlshung entweder außerhalb des Gemeindebezirks, der gewerkschaftlichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, ist verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Befehlshungen durch Händler ohne Mitfuhr von Tieren und das Auffuchen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Festereignissen von Kleinvieh ist verboten. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehersteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gebötte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

4. Das Abhalten von öffentlichen Tierereien mit Kleinvieh ist verboten.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (s. oben II. 2. e) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Kleinvieh gehalten wird, sowie die Verwendung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entleerung der zur Aufbereitung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind, ist verboten.

Ausnahmen von den Anordnungen für das gefährdete Gebiet können in besonderen Fällen zugelassen werden.

IV. Sonderbestimmungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes befristet.

Außerdem kann die sofortige Tötung der Tiere, über deren Standort die Sperre verhängt ist, oder die abgeordnet sind oder der polizeilichen Beobachtung unterliegen, angeordnet werden, wenn sie außerhalb der ihnen anzuweisenden Räumlichkeiten oder an Orten betroffen werden, zu denen ihr Zutritt verboten ist.

Gießen, den 17. Oktober 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Hemmerde.

An die Groß-Bürgermeisterereien Weidartshain, Grünberg, Lauter und Luedborn.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort zur öffentlichen Kenntnis in Ihrer Gemeinde bringen.

Gießen, den 17. Oktober 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Hemmerde.

Kostümröcke

Ich empfehle

Neue Kostümröcke für Herbst u. Winter

in Kammgarn, Rips u. warmen Winterstoffen in bester Verarbeitung

Glatte Röcke mit Knopf-Garnitur in schwarz und blau Cheviot . . . Mk. 3.80, 4.80, 5.80

Glatte Röcke mit Knopf-Garnitur in schwarz und blau Kammgarn Mk. 6.80, 7.80 bis 24.—

Tunika-Röcke

in Kammgarn und Rips . . . Mk. 15.—, 18.— bis 26.—

Schwarz-weiß gestreifte Röcke glatte Form Mk. 10.— mit Tunika Mk. 12.—

Carl Nowack

Größtes Spezialhaus für Damenmodewaren in Oberhessen

10649a

Was eignet sich am besten zum Senden ins Feld?

1. Frucht-Nuss-Pasten

eine ideale, genussfertige, konzentrierte Nahrung aus Früchten, 1 Karton 35, 60 Bfg.

2. Nährsalz-Schokolade

ist eine wichtige Ergänzung der oft knappen und einseitigen Nahrung, 1 Tafel 30, 45 Bfg.

Reformhaus, Kreuzplatz 5

Zum Verschicken als Feldpostbrief

empfehlen unser noch sehr grosses Lager in:

Kopfschützern, Pulswärmern, Leibbinden, Ohrenwärmern, Unterjacken, Normalhemden, Socken, Hosenträgern, Taschentüchern

zu mässigen Preisen

Verpacken und Adressieren wird gratis besorgt

SALOMON & CIE.

SCHULSTRASSE

10189a

Auf Kredit

Herren-Anzüge moderne Ulster

neueste Modelle größte Auswahl

Damen-Mäntel Damen-Ulster Pelze

neueste Modelle auf bequeme Teilzahlung

J. Jttmann

Giessen, Bahnhofstrasse 29

Von heute bis 26. Oktober einschliesslich können 10 Pfund-Pakete ins Feld geschickt werden, empfehle daher als sehr willkommenen Gaben:

Wasserdichte Westen
Wollne Unterwesten
Wollne Hemden
Wollne Jacken, Unterhosen
Socken, Strümpfe
Leibbinden, Kniewärmer
Lungenschützer, Kopfschützer
Ohrenschützer, Hosenträger
Schiesshandschuhe
Handschuhe, Pulswärmer
Feldbinden, Taschentücher

Erprobte Qualitäten

:: Billigste Preise ::

Julius Schulze

Kreuzplatz · Telefon 774

10784a

Maschinen Strickerei

Karl Steinmetz · Großen-Linden, Ludwigstrasse 28.

Empfehle meine selbstgestrickten Strümpfe, Socken, Pulswärmer, Kopfschützer, Leibbinden, Kniewärmer aus bestem Kammgarn und Schafwolle, in grau und naturbraun. Bei grösserem Vohren 5% Rabatt. Grösses Lager in Garnen und Unterwäsche. (07373)

Kräftigungsmittel für unsere Krieger

Eusanose-Tabletten

ein bewährtes Nähr- und Kräftigungsmittel besonders auch als Vorbeugungsmittel gegen Magen- und Darmkrankheiten für unsere Soldaten im Felde. In geeigneter Packung zum Versand als Feldpostbrief 1 Schachtel Mk. 1.—. In allen Apotheken käuflich. Nährmittelwerk H. A. V. des Apotheker-Vereins im Grossh. Hessen zu Reinheim (Hessen). 10245es

Allg. Deutsch. Frauenverein Ortsgruppe Gießen. Auskunftsstelle für Frauenberufe.

Frauen u. Mädchen erhalten unentgeltlich Rat und Auskunft für alle Berufe im alten Rathaus, Marktplat. 14. Dienstag nachmittags von 6/4 bis 7/4 Uhr. D. 0

Rechtsschutzstelle.

Frauen u. Mädchen erhalten unentgeltlich Rat und Auskunft in Rechtsangelegenheiten im alten Rathaus Marktplat. 14. Mittwoch nachmittags von 6/4 bis 8 Uhr.

1 Waggon prima

Tafel- u. Wirtschaftstöpfe ist einatmosphärisch und verkauft dieselben zu billigen Preisen

W. Hankel,

Neuen Bäu 7, Teleph. 612.



Komplette Betten schlafzimmer

Wohnungs-Einrichtungen auf Teilzahlung oder gegen bar kauft man am besten und billigsten bei

J Jttmann

Größt. Möbelversandhaus Oberhessen, Bahnhofstr. 29. Prachtkatal. G. gratis.

Feinste Speise- und Salatkartoffeln

empfehle ich zu billigen Preisen, Neuen Bäu 7, Teleph. 612.

Bindfaden, Kordel und Packstricke

Ja. erstklass. Fabrikate, ständig Lager von ca. 3000 kg sortiert in den gangbarsten Nummern.

Ludwig Lazarus

Asterweg 53, Fernsprecher 505. (10390)

Krautfässer Krautständer Waschbütten Fleischbütten Jauchefässer

empfehle ich billigst, Köterei Philipp Sommerkorn

Bleichstrasse 10.

Arbeiter-Stiefel

Schulstiefel

Turnschuhe

Hausschuhe

in erprobten Qualitäten

Franz Neumeier

Sonnenstrasse 26.

06742

APOTH. FECHER'S Pflanzstreu pulver

Bestes Kosmetikum d. Welt z. Pflege d. Fuß. Kein Wundlaufen. Kein Geruch mehr. Von Ärzten, Apothekern sehr empfohlen. Zu haben in all. Droger. Apoth. Preis M. L. 1.— nicht erh. erl. ex. Einschr. v. M. 1.15 Franko-Versand direkt v. Fabrik Hans Fecher, Frankfurt a. M. 29

Statt Karten

Elise Hermann
Wilhelm Stark

Verlobte

Burg-Gemünden

Werbeg

Oktober 1914

Musterung

der unausgebildeten Landsturmpflichtigen

Die Musterung und Aushebung der in der Stadt Gießen wohnhaften unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1894 bis 1895 findet am 23. und 24. Oktober 1914

im Saalbau Café Leib (Balltorstraße Nr. 38)

statt. Es haben sich zu stellen: Am Freitag, den 23. Oktober 1914, vormittags 8 Uhr, die in den Jahren 1894 bis einschli. 1898 geborenen Pflichtigen.

am Samstag, den 24. Oktober 1914, vormittags 8 Uhr, die in den Jahren 1897 bis einschli. 1895 geborenen Pflichtigen.

Die in Frage kommenden unausgebildeten Landsturmpflichtigen werden hiermit aufgefordert, sich an den vorgenannten Tagen rechtzeitig im Musterungsbüro einzufinden. Besondere Ladungen ergehen nicht. Die Pflichtigen müssen reinlich und ordentlich gekleidet erscheinen; die Landsturmheine sind mitzubringen.

Wer durch Krankheit oder körperliche Gebrechen am Erscheinen im Musterungsbüro verhindert ist, hat mit ein beglaubigtes, ärztliches Zeugnis rechtzeitig einzuliefern.

Die von der Bahn, Post- und Telegraphenverwaltung als unabhänglich bezeichneten Beamten und händlichen Arbeiter sind von der persönlichen Bestimmung im Musterungstermine befreit; es genügt die Einfindung der Unabhänglichkeitsbescheinigungen.

Wer sich der Bestimmung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, es kann auch im Falle der Tauglichkeit sofortige Einstellung als unsicherer Landsturmpflichtiger erfolgen.

Gießen, den 17. Oktober 1914.

Der Oberbürgermeister

Keller.

10773b

Städt. Fortbildungsschule Gießen.

Nach Beschluß des Schulvorstandes soll der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule demnächst wieder beginnen. Es werden deshalb alle Knaben, die während der drei letzten Jahre aus der Volksschule entlassen wurden, sowie die Schüler aller höheren Schulen, die nach Ablauf des achten Schuljahres austreten, ohne mindestens ein Jahr der Obertertia angehört zu haben, aufgefordert.

Donnerstag, den 22. Oktober 1914, nachmittags 5 Uhr, im Schulhaus der Stadtschule — Nord-Anlage 8 — pünktlich zu erscheinen, um Stundenplan und andere Mitteilungen entgegenzunehmen.

Gießen, den 17. Oktober 1914.

Der Schulvorstand.

Keller.

10761b

Arbeit für die Frauen!

Viele Frauen und Mädchen unserer Stadt suchen Arbeit. Ich bitte die Giesener Frauen, zu helfen, daß sie sie erhalten. Auch die Frauenwelt muß am Fortbestand unseres Wirtschaftslebens mitwirken und die Arbeitsgelegenheiten schaffen, die sie nach Lage der Verhältnisse bieten kann.

Wer ohne Not Diensthofen oder Lauffrauen entläßt, wer falsche Sparsamkeit übt, indem er notwendige Aufträge zurückhält oder alle Näharbeiten selbst besorgt, die er sonst durch bezahlte Kräfte verrichten ließe, wer überhaupt zu jeder unentgeltlichen Arbeit bereit ist und dadurch diejenigen verdrängt, die zu ihrem Unterhalte bezahlter Arbeit bedürfen, der schädigt die gesamte Volkswirtschaft. Arbeitgeben ist die beste Form des Wohlstands.

Arbeitsgelegenheiten werden zweckmäßig bei dem städtischen Arbeitsnachweis (Asterweg Nr. 9) gemeldet, der durch sachkundige Frauen unterstützt wird.

An gleicher Stelle wollen sich arbeitssuchende Frauen u. Mädchen melden, insbesondere solche, die im Nähen, Stricken, Bügeln und Waschen geübt sind.

Gießen, den 18. Oktober 1914.

Der Oberbürgermeister.

Keller.

10777b

Bekanntmachung.

Für das Gefangenenerlösen sind erforderlich: 150 Löcher zu 70 l Inhalt von versintem Eisenblech, 10 Deizmalwagen, Tragfähigkeit 500 kg, mit Gewicht von Eisen und zwar:

30 zu 50 kg	30 zu 1/2 kg
30 " 30 "	30 " 200 gr
40 " 10 "	40 " 100 "
30 " 5 "	30 " 50 "
20 " 2 "	50 " 30 "
40 " 1 "	

Angebote mit Angabe der Lieferzeit sind bis zum 23. d. Mts., vormittags 10 Uhr, der Garnisonverwaltung einzureichen. 10774

Bergebung von Holzanfuhr.

Die Anfuhr von 84 Rfm. Buchen-Stammholz aus dem Staatswald der Oberförsterei Krotzdorf nach dem Lohwerk Abendbüren soll an den oder die Mindestfordernden vergeben werden. Von dem Holz lagern 3 Rfm. im Distr. 10 b, Diebstant 2 Rfm. im Distr. 13 b, 14 b, 16 Kreuzschlage, 10 Rfm. im Distr. 54 a Müngelbau, 49 Rfm. im Distr. 56 b Lindenstich. Die Vergabeung kann in einem oder auch in mehreren Losen, distrikt- und klassenweise stattfinden. Die Anfuhr muß bis Ende November beendet sein. Nach beendeter Anfuhr werden die Anfuhrkosten aus der Staatskasse bezahlt. Die verschlossenen Angebote mit Angabe der Menge des anzuführenden Holzes, der Distrikte und der Forderung für den Hofmeister sind bis Dienstag, den 27. Oktober, vormittags 11 Uhr, der St. Oberförsterei Krotzdorf einzureichen. 10771b

Württemberger Hof Babubosirake 15.

Dienstag, 20. Oktober

Metzelsuppe

Morgens Weißfleisch mit Kraut.